



Merkblatt unvorhersehbare Absenz, Urlaub und Dispensation

1. Grundsätze

- Jeder Schüler¹ ist gesetzlich zum regelmässigen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Aus wichtigen Gründen kann er für kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden. Bei einem *Urlaub* handelt es sich um ein kürzeres Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht. Im Gegensatz dazu geht es bei einer *Dispensation* um die dauerhafte Absenz eines Schülers in einzelnen Lektionen oder einem Fach/mehreren Fächern.
- Der Schüler muss den wegen einer Abwesenheit verpassten Schulstoff aufarbeiten. Bei einer unvorhersehbaren Absenz sind die Lehrpersonen dafür verantwortlich, dass der betreffende Schüler die entsprechenden Informationen und Materialien erhält. Für die Erarbeitung des verpassten Schulstoffs bei vorgängig bekannten Absenzen sind die Eltern² nach Absprache mit der Klassenlehrperson verantwortlich. Die Lehrpersonen können verpasste Prüfungen nachholen lassen.
- Arzttermine sollen wenn immer möglich in der unterrichtsfreien Zeit wahrgenommen werden.
- Die Klassenlehrperson hält sämtliche Abwesenheiten im LehrerOffice fest.
- Die Klassenlehrperson bespricht übermässig viele Abwesenheiten mit den Eltern und informiert darüber die Schulleitung.

2. Unvorhersehbare Absenzen

- Kann ein Schüler wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen den Unterricht nicht besuchen, benachrichtigen seine Eltern die Klassenlehrperson spätestens vor Unterrichtsbeginn.
- Wenn die Abwesenheit des Schülers infolge Krankheit und Unfall mehr als zwei Wochen beträgt, müssen die Eltern der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Wenn begründete Zweifel an der Krankheit des Schülers bestehen, kann die Schulleitung auch bereits vorher ein solches Zeugnis verlangen. Wenn dieses danach nicht innert Wochenfrist eingereicht wird, gilt dieses als unentschuldig. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung über unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe.
- In der Regel bringen Mitglieder der Klasse dem kranken Mitschüler Hausaufgaben und Schulstoff.
- Bei längeren Krankheiten suchen die Eltern und Klassenlehrperson nach einer Lösung für verpassten Schulstoff, Prüfungen etc.

¹ Mit Schüler ist explizit auch eine Schülerin gemeint.

² Der Begriff Eltern bezieht sich auf alle Erziehungsberechtigten.

3. Urlaube

3.1. Quartalshalbtage

- Jeder Schüler hat Anspruch auf jeweils einen freien Halbtage pro Quartal (Sommer- bis Herbstferien, Herbst- bis Weihnachtsferien, Weihnachts- bis Frühlingsferien und Frühlings- bis Sommerferien).
- Die Quartalshalbtage dürfen im laufenden Schuljahr zusammengefasst oder einzeln bezogen werden. Nicht eingeforderte Quartalshalbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Die Quartalshalbtage dürfen vor oder nach Ferien bezogen werden, sofern keine Prüfung, Klassen- oder Schulanlässe davon betroffen sind. Schulanlässe werden von der Schulleitung festgelegt. Zu ihnen gehören ordentliche Anlässe wie Heimattage, Kulturtag, Sporttag, Schulschlussfeiern und -feste und spezielle Anlässe wie Lesenacht. Mit Klassenevents sind z.B. Exkursionen und Schulreisen gemeint. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
- Für eine Dispensation vom Unterricht auf Grund des nationalen Zukunftstags oder von ausserordentlichen Klassen- und Schulanlässen müssen keine Quartalshalbtage bezogen werden.
- Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mindestens zwei Tage vorher schriftlich über den Bezug des/der Quartalshalbtags/e (ohne Formular Urlaub).

3.2. Zusätzliche unterrichtsfreie Tage

- Für einen Schüler kann aus folgenden wichtigen Gründen Urlaub beantragt werden:³
 - › besondere Anlässe im persönlichen Umfeld des Schülers. Hierunter fallen insbesondere familiäre Anlässe.
 - › hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
 - › Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen. Dies beinhaltet beispielsweise die Teilnahme an einer Choraufführung, an einem Fussballturnier, einem Wettbewerb etc.
 - › aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen. Darunter fallen zum Beispiel diesbezügliche ausserschulische Anlässe.
- Eine spezielle Regelung ist für einen Schüler möglich, wenn Geschwister die Schule in einer Gemeinde besuchen, deren Ferientermine nicht mit denjenigen der Schule Zuzug übereinstimmen resp. sich nicht mit deren vereinbaren lassen.
- Zusätzliche unterrichtsfreie Tage von mehr als zwei Tagen Dauer, welche die bisher aufgelisteten Gründe nicht betreffen, können beantragt werden:
 - › einmal während der Kindergartenzeit
 - › einmal während der Zeit in der Primarschule
- Bei Urlauben von mehr als 30 Unterrichtstagen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden (unterrichtende Person verfügt über ausreichende Fähigkeiten und erteilt den Unterricht regelmässig).
- Der Bezug zusätzlicher schulfreier Tage ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit dem Formular „Gesuch Urlaub“ bei der Schulleitung zu beantragen (bei einem besonderen Anlass im persönlichen Umfeld des Schülers kann der Antrag auch innerhalb einer Tagesfrist gestellt werden).

³ Die genannten Urlaubsgründe sind nicht abschliessend.

- Die Schulleitung entscheidet über alle Gesuche um Urlaub, falls die vier Quartalshalbtage (teilweise) bereits bezogen worden sind (diese also dafür nicht ausreichen) oder dafür eine Dauer von mehr als zwei Unterrichtstagen gewünscht wird. Er berücksichtigt bei diesem Entscheid die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse des Kinds (z.B. Schüler kommt im Unterricht gut mit, kann den verpassten Stoff selbständig aufarbeiten).
- Wenn Eltern mit einem Entscheid der Schulleitung nicht einverstanden sind, können sie dies innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt dieses Entscheids schriftlich der Schulpflege mitteilen. Diese trifft anschliessend einen beschwerdefähigen Verfügung.

4. Dispensationen

- Die Schulleitung kann einen Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen oder gar von einem ganzen Fach/mehreren Fächern dispensieren, wenn seine überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.
- Solche wichtige Dispensationsgründe sind:
 - Dispensation im Zusammenhang mit der Begabtenförderung.
 - a) für einen Schüler, der Aufnahme in einem Gruppenangebot oder einem regionalen Angebots der Begabtenförderung gefunden hat. Eine Dispensation macht seine Teilnahme möglich (ohne dauernde Abwahl eines Pflichtfachs)
 - b) für einen Schüler, welche einen entsprechenden Leistungsnachweis im Bereich Sport oder Musik erbringt. Eine (Teil-)Dispensation soll Trainingsbesuche bzw. Intensivförderung o.ä. ermöglichen und/oder die Doppelbelastung Schule/Begabtenförderung verringern.
 - Dispensation im Kindergarten. Im ersten Kindergartenjahr können Kinder maximal von einem Unterrichtshalbtage pro Woche dispensiert werden.
 - Dispensation aus polizeilichen bzw. gesundheitspolizeilichen Gründen. Die Schulleitung kann beispielsweise einen Schüler, der verdächtigt wird, dass er eine Straftat begangen hat, diese aber noch nicht erhärtet ist oder eine ansteckende Krankheit hat, welche Dritte gefährdet, für einen bestimmten kurzen Zeitraum vom Unterricht dispensieren.
 - Dispensation für einen Schüler mit Behinderung. Ein Schüler mit einer ausgewiesenen Behinderung kann teilweise oder gänzlich von einem Fach dispensiert werden.
- Die Dispensation von Pflichtfächern dauert längstens ein Schuljahr. Rechtzeitig vor Schuljahresende ist eine Neu beurteilung der Dispensationsangelegenheit notwendig. Dabei sind die Konsequenzen für die künftige schulische und für die spätere berufliche Laufbahn zu berücksichtigen.
- Eltern klären diesbezügliche Anliegen frühzeitig mit der Schulleitung ab, welche für Dispensationen zuständig ist. Dispensationsanträge sind mit dem Formular „Gesuch Dispensation“ an die Schulleitung zu richten (Ausnahme: Dispensationsgesuche für den nationalen Zukunftstag, ausserordentliche Klassen- und Schulanlässe am Abend oder am Wochenende o.ä. sind der Klassenlehrperson zuzustellen und werden von dieser abgehandelt). Dort sind die notwendigen Voraussetzungen für eine Dispensation festgehalten. Zusätzlich auszufüllen und einzureichen sind das Formular „Nachweis der sportlichen Qualifikation“ (bei Begabungsförderung Sport) bzw. „Nachweis der musikalischen Qualifikation“ (bei Begabungsförderung Musik).
- Die Befreiung vom Unterricht im Fach Bewegung und Sport infolge von Unfall oder Krankheit wird oft "Sportdispens" genannt. Grundsätzlich handelt sich hierbei aber nicht um eine Dispensation, sondern um eine Krankschreibung durch einen Arzt mittels Arzzeugnis. Dieses ist einzuholen, falls die aktive Teilnahme am Sportunterricht mehr als zwei Wochen nicht möglich ist. Grundsätzlich meldet jeder Schüler eine solche Verletzung seiner

Klassenlehrperson (und seiner Fachlehrperson Bewegung und Sport, wenn es sich hierbei nicht um dieselbe Person handelt). Letztere entscheidet je nach Fall, ob der Schüler trotzdem für Hilfsarbeiten im Unterricht eingesetzt werden kann. Liegt der Fachlehrperson ein Arzzeugnis mit einer Krankschreibung von mehr als acht Wochen vor, kann sie ihm erlauben, dass er nicht zum Unterricht im Fach Bewegung und Sport erscheinen muss. Je nach Fall wird dies bereits von Anfang an, ab einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. bei Stöcken) oder zeitweise (z.B. für Physio) erlaubt.

Gültig ab 01. Aug. 2018

Zuzgen, 29. Juni 2018

Schulleitung und Schulpflege
Schule Zuzgen